

**Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen,
die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

d) wirksame und angemessene Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickeln, die Maßnahmen zur Erhöhung der Abwehrbereitschaft potenziell betroffener Bevölkerungsgruppen enthalten und, sofern erforderlich, auf die besonderen Bedürfnisse von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eingehen;

e)

16. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

17. *begrüßt* die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Koordinierung und Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen und die Arbeit der zuständigen Regionalorganisationen berücksichtigen;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

19. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

20. *bittet* die Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dazu beizutragen, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und Verletzungen ihrer Rechte zu verhüten, unter anderem indem sie bei der Sammlung von Informationen stärker zusammenarbeiten und ihren Informationsfluss untereinander und mit den Staaten verbessern;

21. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

22. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹¹ und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;

inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat, der Sonderberichterstatter, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten, und den Schwerpunkt des Berichts auf den internationalen Rechts- und institutionellen Rahmen für den Schutz der Rechte aller Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu legen;

26. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*